

SATZUNG - beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14. 04. 2004, durch das Stadtverordnetenkollegium am 24. 06.2004 und erneut durch die Mitgliederversammlung am 10.06.2005, die geänderten Stellen sind kursiv gedruckt



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

(1) Der Verein "Stiftung zur Erhaltung des Husumer Stadtbildes e.V." mit Sitz in Husum verfolgt durch die Förderung des Denkmalschutzes und der Heimatpflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, die die Wiederherstellung des Äußeren von Häusern fördern. Dies gilt nur für Gebäude, die im Bereich der vom Landesamt für Denkmalpflege in der landesdenkmalpflegerischen Zielsetzung und in der Stellungnahme des Arbeitskreises für Husumer Stadtgeschichte dazu ausgewiesen sind oder deren Wiederherstellung und Erhaltung aus Gründen der Heimatpflege erforderlich ist.

(3) Die Förderung geschieht durch Beratung und ggf. finanzielle Unterstützung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer förderungswürdiger Objekte durch Zuschüsse und/oder Darlehen (aus Mitteln, die nicht dem Gebot der zeitnahen Verwendung unterliegen).

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch Mitglieder erhalten keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Husum, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zielsetzung des Vereines verwenden muß.

§ 4 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Bargeld in Höhe von 335.000,- DM.

§ 5 Mittel

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus

- den Beiträgen der Mitglieder,
- den Erträgen des Vermögens,
- Spenden, die zeitnah verwendet werden.

(2) Eine Rücklagenbildung ist nur nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§58 Nr.6 und Nr.7) zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die an der Erhaltung des Stadtbildes Husums interessiert ist, daneben alle juristischen Personen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit diese denselben Zweck unterstützen wollen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann monatlich entrichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Ihre Aufgaben sind neben den in dieser Satzung anderweitig angeführten: die Geneh-

migung des Rechnungsabschlusses, die Entlassung des Vorstandes, die Wahl der Vorstandsmitglieder in der in § 9 dieser Satzung angegebenen Reihenfolge und die der drei Revisorinnen oder Revisoren.

Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse festgehalten werden.

§ 9 Vorstand und Erweiterter Vorstand

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- *der oder dem Vorsitzenden*
- *der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als stellvertretendem Vorsitzenden Kraft Amtes.*
- *einer weiteren Stellvertreterin oder einem weiteren Stellvertreter, der oder dem die Durchführung der baulichen Aufgaben der Stiftung im Sinne des § 1 der Satzung zusammen mit der oder dem Vorsitzenden obliegt und die oder der über eine entsprechende Fachkompetenz verfügen soll.*
- *der Kämmerin oder dem Kämmerer der Stadt Husum als Schatzmeister Kraft Amtes.*

Sie vertreten den Verein nach außen, jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an

- *eine Schriftführerin oder Schriftführer*
- *zwei weiteren Beisitzer.*

Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Das Kuratorium

Da das Vermögen des Vereins aus Mitteln der Stadt Husum geschaffen wurde, sind Vertreter

der Stadt Husum an der Mittelvergabe an Zuwendungsempfänger entsprechend des Satzungszweckes zu beteiligen. Es wird für diesen Zweck ein Kuratorium gebildet.

Dieses Kuratorium besteht neben den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie aus weiteren sechs Mitgliedern, die vom Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum ernannt werden.

Der Vorstand und das Kuratorium entscheiden jeweils mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Austritt

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt. Der Austritt kann jedoch nur nach einer halbjährlichen Kündigungsfrist erfolgen; die Kündigungsfrist für die Stadt Husum beträgt zwei Jahre (§ 39 Abs. 2 BGB).

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Antrag des Vorstandes mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder auf einer außerordentlichen, dazu mindestens vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder geändert werden, wenn die Änderung vom Vorstand oder einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird. Änderungen der §§ 1, 9, und 13 bedürfen der Zustimmung der Stadt Husum, vertreten durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister.

Die Satzungsänderung kann nicht auf derselben Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der der Antrag gestellt wird. Dies gilt nicht, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend

sind. Ansonsten muß mindestens vier Wochen nach der Stellung des Antrages eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Absicht der Satzungsänderung einberufen werden.

Bei dieser Mitgliederversammlung genügt zur Satzungsänderung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Husum, den 10.06.2005

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

(1) Der Verein "Stiftung zur Erhaltung des historischen Stadtbildes e.V." mit Sitz in Husum verfügt durch die Förderung des Denkmalschutzes und der Hauspflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, die zur Wiederherstellung des Aussehens von Häusern führen.

Dies gilt nur für Gebäude, die im Bereich der vom Landeshauptamt für Denkmalpflege in der Innenstadt festgelegten Zielsetzung und in der Stellungnahme des Arbeitskreises für Husumer Stadtgeschichte dazu ausgewiesen sind oder deren Wiederherstellung und Erhaltung aus Gründen der Heimatpflege erforderlich ist.

(3) Die Förderung geschieht durch Benutzung und ggf. notwendige Unterhaltung der Eigentümern oder der Hypothekendarlehnungswürdigen Objekte durch Zuschüsse und/oder Darlehen (aus Mitteln, die nicht dem Gebiet der zeitlichen Verwendung unterliegen).

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus dem Vereinsvermögen erhalten keine anderen Zuwendungen aus Mithilfe des Vereines.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unbillig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung des Vermögens

bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Husum, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zielsetzung des Vereines verwenden muß.

§ 4 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Bargeld in Höhe von 335.000,- DM.

§ 5 Mittel

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus

- den Beiträgen der Mitglieder,
- den Erträgen des Vermögens,
- Spenden, die zeitnah verwendet werden.

(2) Eine Rücklagenbildung ist nur nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 13 Buchst. a und Nr. 7) zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die an der Erhaltung des Stadtbildes Husums interessiert ist, daneben alle juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit diese denselben Zweck unterstützen wollen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann monatlich einrichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Ihre Aufgaben sind neben dem in dieser Satzung anderweitig angeführten die Geschäft-